

## § 34 Befreiung

1. Von den einzelnen Vorschriften kann in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten Befreiung erteilt werden. Die Befreiung kann nur auf Antrag des Platzvereins erteilt werden. Der Antrag ist zu begründen. Zuständig ist die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit.
2. Beim Übergang von der Oberliga zur Regionalliga sind jedoch in jedem Fall folgende Sicherheitsstandards baulicher und organisatorischer Art einzuhalten:
  - äußere Umfriedung mit Kontrolleinrichtungen (§ 5.1, 5.4 und 5.5 der Richtlinien)
  - Spielfeldumfriedung (§ 7.1 der Richtlinien)
  - Spielerzugang (§ 7.6 der Richtlinien)
  - Schaffung eines gesicherten Zuschauerblocks für die Fans der Gastmannschaft mit eigenem Zugang, eigenen Kiosken und eigenen Toiletten (§ 9.1 und 9.8 der Richtlinien)
  - Schaffung eines Sicherheitsbereichs für Mannschaften und Schiedsrichter (§ 11.1 der Richtlinien)
  - Beschallungseinrichtungen (§ 13 der Richtlinien)
  - Telefoneinrichtungen (§ 14 der Richtlinien)
  - Einhaltung der §§ 17 – 26

## § 5 Äußere Umfriedung, Kassen, Zugänge und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie muss mindestens 2,20 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, dass sie keine Übersteighilfen bieten.
3. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z. B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, dass Personen nur einzeln und hintereinander Einlass finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.
4. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).

## § 7 Spielfeldumfriedung, Rettungstore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine mindestens 2,20 m hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben oder durch die Anhebung der ersten Zuschauerreihe von mindestens 2 m über Spielfeldniveau von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.
6. Die Spieler und Schiedsrichter sind durchgängig auf dem Weg zwischen Kabinen und Spielfeld durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Einwirkungen zu schützen.

Dieser Bereich darf nur besonders berechtigten Personen zugänglich sein.

## **§ 9 Zuschauerbereiche**

1. Zuschauerbereiche sind grundsätzlich in mindestens 4 getrennte Sektoren zu unterteilen, die jeweils über eigene Zugänge, Toiletten, Kioske und andere wichtige Einrichtungen verfügen. An den Grenzen der Sektoren und zwischen den Sitz- und Stehplätzen sind Abtrennungen – mindestens 2,20 m hoch – anzuordnen, welche den Wechsel von Zuschauern in die anderen Bereiche verhindern.
8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft muss einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.

## **§ 11 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen**

1. Für Vereine, Schiedsrichter und andere Offizielle müssen ausreichend Parkplätze bereitgestellt werden. Diese Plätze sollen sich in unmittelbarer Nähe der Umkleieräume, von den öffentlich zugänglichen Bereichen getrennt, und vorzugsweise innerhalb oder in Nähe des Stadiongebäudes befinden. Spieler und Schiedsrichter sollen sich aus ihren Fahrzeugen direkt in ihre Umkleieräume begeben können, ohne dabei mit Zuschauern in Kontakt zu kommen. Ist ein solcher direkter Zugang für die Vereine und die Offiziellen nicht möglich, muss ein Schutz durch Ordnungs-, Sicherheitskräfte gewährleistet sein.

## **§ 13 Beschallungseinrichtungen**

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:
  - die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung
  - den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten
  - die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
    - o hinter den Toren,
    - o Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der „Gäste-“ und „Heimfans“),
    - o das Spielfeld.
2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, dass Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muss gewährleistet sein, dass der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschaltung) ist vorzusehen.  
Die Vorschriften über die Sicherheitsstromversorgung (§ 12 Abs. 2) gelten

entsprechend. Die Befehlsstelle der Polizei (§10, Abs.2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtung auszugestalten.

3. Im Stadion eingesetzte mobile Beschallungsanlagen müssen sowohl vom Stadionsprecher als auch über die Vorrangschaltung der Polizei abgeschaltet werden können.

#### **§ 14 Kommunikationseinrichtungen**

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.
2. Das interne Telefonnetz – auch mobil - soll folgende Anschlüsse erfassen:
  - Regiezentrale,
  - Kabine Stadionsprecher
  - Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,
  - Polizeiwache,
  - Verwahräume der Polizei,
  - Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
  - Geschäftsstelle des Vereins.

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potentiellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist erforderlich.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Abs. 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.
4. Wird die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr innerhalb des Stadions durch bauliche Anlagen gestört, ist die Stadionanlage mit technischen Anlagen zur Unterstützung des Funkverkehrs auszustatten.